



FSM-Arbeitspapier zur Klassifizierung von Erotik-Inhalten

- Stand: November 2008 -

A. Einführung

Die Klassifizierung von Erotik-Inhalten ist notwendig, um den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) zu genügen und so einen effektiven Jugendschutz zu ermöglichen (Näheres zu den gesetzlichen Grundlagen im Anhang „Gesetzliche Grundlagen“). Das vorliegende Arbeitspapier soll den Anbietern von mobilen Inhalten helfen, absolut unzulässige Inhalte zu vermeiden sowie relativ unzulässige Inhalte zutreffend zu klassifizieren.

Das vorliegende von der FSM erstellte Papier betrifft den originären Kompetenzbereich der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM e.V.) und damit ausschließlich Telemedien. Das Papier ist für die Klassifizierung telemedialer Inhalte im Bereich des Mobilfunks konzipiert. Auf Rundfunkinhalte bezieht sich dieses Klassifizierungspapier nicht.

Dieses Papier erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll dazu dienen, Inhalte-Anbietern für den Bereich der mobilen Telemedien ein praktisches Instrument in die Hand zu geben, um Inhalte zutreffend zu klassifizieren. Ferner wird nicht der Anspruch erhoben, die gesetzlich vorgegebenen Grenzen genau abzubilden. Die sich aus dem Arbeitspapier ergebenden Grenzen und Klassifizierungsstufen stellen vielmehr eine Empfehlung der FSM als praktische Hilfestellung bei der Einschätzung von Inhalten dar. So werden z.T. aus praktischen Gründen Altersbereiche definiert, die im Gesetz keine genaue Entsprechung finden, bzw. die dort definierten Altersstufen werden zum Teil zusammengefasst. Hierdurch soll der praktische Umgang mit den Klassifizierungsdokumenten erleichtert und den Umständen und Erfordernissen im Bereich der mobilen Telemedienangebote Rechnung getragen werden.

Der Bundestag hat am 20. Juni 2008 nach fast zweijähriger Dauer des Gesetzgebungsverfahrens das *Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie* beschlossen. Es wird vermutlich noch im Jahr 2008 in Kraft treten. Die dann geltenden gesetzlichen Vorgaben wurden in diesem Papier bereits berücksichtigt.

B. Allgemeines zur Klassifizierung

1. Klassifizierungsstufen

Dieses Papier verwendet die folgenden Klassifizierungsstufen:

„Absolut Verbotene Inhalte“

Kinder- und Jugendpornografie sowie Gewalt- und Tierpornografie sind verboten. Daneben besteht ein Verbot für Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Beschreibung: C.1. dieses Arbeitspapiers

Beispiele: C.1. der Klassifizierungstabelle

„Ab 18 Jahren - AVS“, insbesondere bei Pornografie

Pornografie darf nur erwachsenen Personen, also Personen ab 18 Jahren angeboten werden. Bei Pornografie (sowie offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden und bestimmten indizierten Inhalten) muss demnach sichergestellt sein, dass die entsprechenden Inhalte nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Beschreibung: C.2. dieses Arbeitspapiers

Beispiele: C.2. der Klassifizierungstabelle

„Ab 18 Jahren“

Bei Erotik-Inhalten, die nicht pornografisch sind, kann dennoch eine Einordnung „Ab 18 Jahren“ geboten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Inhalte geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Das Angebot ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 JMStV zulässig.

Beschreibung: C.3. dieses Arbeitspapiers

Beispiele: C.3. der Klassifizierungstabelle

„Ab 16 Jahren“

Weitere Erotik-Inhalte, die nicht als „Ab 18 Jahren – AVS“ bzw. „Ab 18 Jahren“ zu klassifizieren sind, fallen in der Regel unter die Altersstufe „Ab 16 Jahren“.

Beschreibung: C.4. dieses Arbeitspapiers

Beispiele: C.4. der Klassifizierungstabelle

Inhalte ohne Altersbeschränkung

Inhalte, die „nackte Haut“ zeigen, sind nicht immer mit einer Altersstufe zu kennzeichnen. Bei entsprechender Art und Weise der Darstellung können Inhalte auch als grundsätzlich unbedenklich für Kinder und Jugendliche eingestuft werden. Relevant wird dies vor allem dann, wenn etwa Teaser-Bilder oder ähnliches im allgemein zugänglichen Bereich eines Angebotes abrufbar sind, die in den entsprechend geschützten Erotikbereich führen. Derartige Teaser oder Werbebanner müssen die Kriterien der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ erfüllen. Hierbei ist jedoch stets zu beachten, dass solche Teaser zwingend als „Ab 18 Jahren – AVS“ zu klassifizieren sind, soweit es sich um Werbung für Pornografie handelt (siehe zur Werbung für Pornografie C.2.d.).

Beschreibung: C.5. dieses Arbeitspapiers

Beispiele: C.5. der Klassifizierungstabelle

„Inhalte der sexuellen Aufklärung – ab 12 Jahren“

Es besteht die Möglichkeit, Inhalte der sexuellen Aufklärung „ab 12 Jahren“ freizugeben.

Beschreibung: D. dieses Arbeitspapiers

2. Verwendungshinweise

Bei der **Klassifizierung von Erotik-Angeboten** ist Folgendes zu beachten:

a. Bei der Klassifizierung von Inhalten ist es sinnvoll, sich **zunächst an der allgemeinen Beschreibung** und in der Folge **an den in der Klassifizierungstabelle gegebenen Beispielen** zu orientieren. **Nicht alle möglichen Inhalte sind in der Klassifizierungstabelle genannt.** Die gegebenen Inhalte sollen dazu dienen, einen Eindruck davon zu geben, wo die Grenzen der jeweiligen Klassifizierungsstufen liegen. Entsprechend muss mit Hilfe der allgemeinen Beschreibung und der gegebenen Beispiele ein Vergleich zu nicht in der Tabelle aufgezählten Inhalten gezogen werden, damit diese zutreffend klassifiziert werden können.

b. Um einen Gesetzesverstoß zu vermeiden, rät die FSM, im Zweifel immer nach der nächst höheren Altersstufe zu klassifizieren.

c. Für Clips, also kurze Videosequenzen, Bildabfolgen und Einzelbilder gilt: **Soweit der Clip, die Bilder oder das Bild einem Film bzw. Clip oder Teaser entnommen wurden, der bereits eine gültige Klassifizierung, z.B. durch die FSK, aufweist, kann diese Klassifizierung in der Regel übernommen werden.** Dennoch besteht die Möglichkeit, dass der Ausschnitt aus dem bereits bewerteten Medium anders zu klassifizieren ist. Der Grund hierfür liegt darin, dass bei der Klassifizierung immer die gesamte Länge des Films/Clip vollumfänglich in die Klassifizierungsentscheidung einfließt. Einzelne Szenen bzw. Einzelbilder sind möglicherweise anders zu bewerten. Nur wenn der bereits beurteilte Film/Clip in voller Länge und unverändert übernommen wird, kann und muss die Klassifizierung übernommen werden. Entsprechendes gilt für Einzelbilder oder Teile aus Clips, die selbst bereits nach dem vorliegenden Papier klassifiziert sind (siehe hierzu unter C.2.a. a.E.).

d. **Alle allgemeinen Beschreibungen (Arbeitspapier) als auch Beispiele (Klassifizierungstabelle) der Punkte C.1 bis C.4 gelten ebenso für virtuelle Darstellungen, also Comics, Hentais, Mangas und Animes. Ausgenommen sind nur Erläuterungen zu C.5. („Inhalte ohne Altersbeschränkung“, siehe hierzu C.5).** Die Schaffung eines Fantasieszenarios, z.B. innerhalb eines Comics, ändert an der Bewertung einzelner Inhalte nichts. Entsprechend müssen virtuelle Darstellungen nach denselben Kriterien beurteilt werden wie reale Darstellungen.



- Bei der Klassifizierung von Erotik-Inhalten rät die FSM, soweit Zweifel über die Einordnung in eine bestimmte Altersstufen besteht, immer eine Einordnung in die nächst höhere Altersstufe vorzunehmen, um das Risiko eines Gesetzesverstoß möglichst zu vermeiden.

- Klassifizierungen der FSK oder FSF (z.B. „ab 16“) für einen Film/Clip gelten grundsätzlich auch für die Bewertung einzelner Sequenzen (Clips) oder Einzelbilder aus diesem Film. Jedoch ist zu beachten, dass in Einzelfällen die Bewertung einzelner Sequenzen oder Bilder von der Bewertung des gesamten Films/Clips abweichen kann, da der Gesamtkontext bei der Bewertung durch die FSK bzw. FSF ebenfalls eine Rolle spielt. Durch die Verwendung einzelner Ausschnitte kann die Bedeutung des Gesamtkontextes abgeschwächt oder aufgehoben werden.

- Virtuelle Darstellungen (Mangas, Animes) sind bezüglich der Punkte C.1 bis C.4 ebenso zu beurteilen wie reale Darstellungen

C. Die Klassifizierung von erotischen und pornografischen Inhalten

1. Absolut Verbotene Inhalte, § 4 Abs. 1 JMStV, §§ 184a bis 184c n.F. StGB

Bestimmte, besonders gravierende pornografische Inhalte, nämlich Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, Gewalt- und Tierpornografie, sind ohne Ausnahme verboten, d.h. sie dürfen auch Erwachsenen gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Wer derartige Inhalte, sogenannte „harte Pornografie“, anbietet, macht sich nach dem Strafgesetzbuch strafbar.

a. Darstellung sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen

§ 184 b StGB verbietet **die Darstellung sexueller Handlungen von, an oder vor Kindern**, also von Personen, die **das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben. Hiernach sind neben der Verbreitung und dem Zugänglichmachung bereits der Besitz entsprechender Inhalte sowie die Beschaffungshandlung strafbar.

Der Begriff „sexuelle Handlungen“ ist, anders als der frühere Wortlaut („sexueller Missbrauch“), weit auszulegen und umfasst nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen das Kind sich selbst berührt oder von anderen berührt wird. So ist z.B. die Abbildung eines nackten Kindes mit gespreizten Beinen als Darstellung einer sexuellen Handlung zu werten.

Grundsätzlich ist nicht zwingend erforderlich, dass die dargestellten Personen ganz oder teilweise entkleidet sind. Entscheidend ist der beim Betrachter entstehende Sexualbezug. **Pornografische Darstellungen, wie unter C.2. beschrieben, bei denen Kinder oder wie Kinder wirkende Personen dargestellt werden**, fallen damit natürlich eindeutig unter die Strafnorm des § 184b StGB.

Die Wiedergabe sexueller Handlungen von Kindern ist auch bei sog. virtuellen Darstellungen, also z.B. Comiczeichnungen, aber auch als reine Textschilderung verboten, sofern die Personen kindlich wirken bzw. derart beschrieben werden. So müssen speziell **Manga- oder Anime-Darstellungen** kritisch bewertet und entsprechend eingeordnet werden. **Es ist unerheblich, ob die dargestellten Personen tatsächlich unter 14 Jahre alt sind, wenn sie entsprechend jung wirken.**

Durch Einführung des § 184 c n.F. StGB steht grundsätzlich auch der Umgang mit sog. **jugendpornografischen Schriften** (die dargestellten Personen sind älter als 14, jedoch noch nicht 18 Jahre alt) unter Strafe. Das gilt nur dann nicht, wenn es um den Besitz oder die Eigenbesitzverschaffung solcher pornografischer Schriften geht, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Erwachsenen mit jugendlichem Erscheinungsbild beinhalten. Wer solche Inhalte anderen zugänglich macht, handelt hingegen rechtswidrig.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit absolut unzulässig. Bei der Beurteilung ist unerheblich, ob die dargestellten Personen auch tatsächlich minderjährig sind, wenn sie entsprechend jung wirken. Die einfache Erklärung, die Darsteller seien über 18 Jahre alt, reicht

ebenso wenig aus wie die Tatsache, dass sie tatsächlich über 18 Jahre alt sind, wenn sie jünger aussehen.

b. Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung

Neben dem Verbot der Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen gelten ferner Jugendschutzbestimmungen, die weitere Darstellungen erfassen. **Für den Bereich der Telemedien sind ebenfalls Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung verboten, vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV.** Hierunter werden Darstellungen verstanden, die nicht die Schwelle zur Darstellung einer sexuellen Handlung überschreiten, jedoch aufgrund der Art und Weise der Darstellung eine unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung beinhalten.

Erfasst sind nicht nur jegliche Erotik-Darstellungen Minderjähriger, sondern auch Darstellungen mit eher indirektem Sexualbezug, so z.B. Photos von spärlich bekleidet posierenden Kindern bzw. Jugendlichen, die als „Model-Fotos“ tituiert werden. Ebenfalls auf eine unnatürlich geschlechtsbetonte Haltung hinweisen kann eine entsprechende Kleidung bzw. ein auffälliges Make-Up posierender Kinder. **Das Verbot gilt auch für entsprechende virtuelle Darstellungen wie Comics, Mangas und Anime-Darstellungen.**

Dabei ist es unerheblich, ob die dargestellten Personen tatsächlich minderjährig sind, wenn sie entsprechend jung wirken. Die einfache Erklärung, die Darsteller seien über 18 Jahre alt, reicht ebenso wenig aus wie die Tatsache, dass sie tatsächlich über 18 Jahre alt sind, wenn sie jünger aussehen.

Aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 und 10 JMStV ist für den Bereich der Telemedien jegliche Erotik-Darstellung mit Minderjährigen unzulässig.



Jedwede telemediale Erotik-Darstellung Minderjähriger ist nach dem StGB strafbar und/oder nach dem JMStV untersagt. Demnach bedeuten jegliche Erotik-Darstellungen Minderjähriger einen Gesetzesverstoß. Ebenfalls zu unterlassen sind Texte, die in einem erotischen Kontext zu Minderjährigkeit stehen, z.B. „Schulmädchen“.

c. Gewaltpornografie

Gewaltpornografie i.S.d. § 184a StGB liegt vor, wenn eine pornografische Darstellung (s. C.2.) sexuell motivierte Gewalt zeigt, z.B. Vergewaltigungen. Die Grenze zur „Soft-SM-Erotik“ ist fließend. **Entscheidendes Kriterium für Gewaltpornografie ist in der Regel eine Verknüpfung pornografischer Inhalte mit Gewalttätigkeiten. Bei der Beurteilung der Darstellungen spielt es keine Rolle, ob das Quälen bzw. Foltern des Opfers mit dessen Einverständnis geschieht. Gewalt bedeutet hierbei eine nicht nur unerhebliche Entfaltung physischer Kraft gegen eine Person**

in einem aggressiven Handeln, also eine gegen den Körper eines Menschen gerichtete Gewaltausübung.

Zu Gewaltpornografie zählen beispielsweise bereits das Auspeitschen von Hoden oder weiblichen Brüsten sowie das heftige Ziehen an Metallketten, die am Genitalbereich der Opfer befestigt sind. Ebenso darunter fällt das Würgen, Schlagen oder Prügeln der dargestellten Personen im Rahmen sexueller Handlungen.

Bondagedarstellungen sind nicht in jedem Fall als Gewaltpornografie zu werten. Bilder, bei denen Personen durch Ketten oder Schnüre gefesselt sind, ohne dass extreme Abbindungen bzw. Einschnürungen des Körpers bzw. von Körperteilen erkennbar sind oder suggeriert werden, fallen in der Regel nicht unter den Begriff Gewaltpornografie. Ebenso keine Gewaltpornografie ist die Darstellung der Durchführung von Genital-Piercings, soweit kein aggressives Handeln vorliegt, die Darstellung der bloßen Folgen sexueller Gewalt sowie eine rein psychisch wirkende Gewalt. **In diesen Fällen kommt aber immer eine schwere Entwicklungsgefährdung in Frage, die eine Einstufung als „Ab 18 Jahre – AVS“ oder zumindest als „Ab 18 Jahren“ nach sich zieht (s. C.3.).**

Problematisch sind auch gestellte Szenen, bei denen niemals direkt Gewalt und Sexualität im Zusammenspiel dargestellt sind, jedoch der Gesamtzusammenhang eine Gewaltausübung suggeriert. Soweit durch die Szenenabfolge und eine unmittelbare zeitliche Nähe von Gewalt- und Sexdarstellung ein gewalttätiger Charakter suggeriert wird, sollte von der Verwendung des Angebots abgesehen werden.

Bei Darstellungen, die keine Gewaltpornografie, sondern „nur“ Gewalt darstellen, ist zu beachten, dass hier gleichwohl ein Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und 8 JMStV bzw. § 131 StGB in Frage kommt, die Gewaltdarstellungen bzw. Darstellungen, die die Menschenwürde verletzen, verbieten.

d. Tierpornografie

Für pornografische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zeigen, besteht ebenfalls ein Verbreitungsverbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV sowie ein strafrechtliches Verbot nach § 184a StGB. **In der Regel sind dies Darstellungen des Geschlechts-, Anal- oder Oralverkehrs eines Menschen mit einem Tier sowie Masturbationsakte.** Keine Tierpornografie liegt vor, wenn die Sexualität des Tieres in der Darstellung keine Rolle spielt, so z.B., wenn eine nackte Frau auf dem Rücken eines Pferdes reitet.

Bei der Darstellung von Zeichnungen oder Comics ist das entscheidende Kriterium, ob die dargestellten Verhaltensweisen in die Realität übernommen werden können. Deshalb fallen sexuelle Darstellungen mit Fabelwesen (z.B. Zentauren) nicht unter Tierpornografie.



Die Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie, Gewalt- und Tierpornografie ist verboten. Der Verbreiter, bei Kinderpornografie auch der Besitzer entsprechender Inhalte, macht sich strafbar. Vom Gesetz untersagt sind auch Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Jegliche Erotik-Darstellung Minderjähriger bzw. minderjährig wirkender Personen ist damit für den Bereich der Telemedien untersagt.

2. „Ab 18 Jahren – AVS“: Pornografie und offensichtlich schwer entwicklungsgefährdende Inhalte

a. Pornografie (bei Clips, Bildabfolgen / „Slideshows“ und Einzelbildern)

Soweit es sich bei dem Angebot um Pornografie handelt, muss sichergestellt sein, dass es nur Erwachsenen, d.h. Personen ab 18 Jahren, zugänglich gemacht wird. Diese Sicherstellung erfolgt regelmäßig durch ein sogenanntes Altersverifikationssystem (AVS), welches den gesetzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 2 S.2 JMStV entsprechen muss. Liegt Pornografie vor, ist demnach das Angebot immer als „Ab 18 Jahren – AVS“ zu klassifizieren und ein AVS vorzuschalten. Das pornografische Angebot darf natürlich nicht unter die absolut verbotenen Inhalte (s.o.) fallen, da in diesem Fall ein vollumfängliches Verbreitungsverbot besteht. D.h., dass z.B. ein tierpornografisches Angebot in jedem Fall unzulässig ist, auch bei Einsatz eines AVS.



Soweit es sich um Pornografie handelt, ist das entsprechende Angebot nur für Erwachsene, d.h. ab 18 Jahren, unter Verwendung eines Altersverifikationssystems zulässig, welches den gesetzlichen Anforderungen genügt. Es darf sich jedoch nicht um absolut verbotene Inhalte, siehe C.1., handeln. Diese sind generell unzulässig.

Der **Begriff Pornografie** ist schwer zu definieren. Nach der geltenden Rechtsprechung sind für die Beurteilung, ob ein Inhalt pornografisch ist oder nicht, im Wesentlichen folgende Punkte ausschlaggebend:



Pornografie ist in der Regel bei Vorliegen aller folgenden Punkte gegeben:

- **grobe aufdringliche, anreißerische Darstellungen des Sexuellen, bei denen sonstige menschliche Bezüge ausgeklammert werden**
- **überwiegend oder ausschließlich auf die sexuelle Triebbefriedigung des Betrachters ausgerichtet**
- **Überschreitung der Grenze des sexuellen Anstandes**

Auch diese Umschreibung ist wenig konkret, da die genannten Kriterien wie „anreißerisch“ selbst wieder auslegungsbedürftig sind und auf gesellschaftliche Werte Bezug nehmen.

Ausschlaggebend für die Einordnung als Pornografie sind vor allem **die detaillierte, überdeutliche und aufdringliche Darstellung des Sexuellen, die Verobjektivierung der Personen, d.h. die Entpersönlichung und Degradierung des Menschen zum Lustobjekt sowie die Verabsolutierung des Sexuellen**. Pornografie zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass sie auf grobe Weise und ohne sozialen oder menschlichen Sinnbezug nur den rein körperlichen Teil des Sexuellen zeigt. Wenn die Personen bei expliziter Darstellung als Befriedigungsobjekte erscheinen, wenn es Ziel ist, das Sexuelle ohne weiteren Bezug zu anderen Dingen, wie z.B. den menschlichen und persönlichen Charaktereigenschaften der Protagonisten oder anderen zwischenmenschlichen Aspekten, darzustellen, liegt es nahe, dass es sich um Pornografie handelt.

Je deutlicher die Darstellung des Sexuellen ist, desto wahrscheinlicher ist das Vorliegen von Pornografie.

Bei besonders deutlichen Darstellungen wie z.B. der Darstellung von Geschlechtsverkehr, bei dem die Genitalien gezeigt werden, ist von Pornografie auszugehen. **Zur Orientierung wird auf die in der Klassifizierungstabelle gegebenen Beispiele verwiesen.**

Wichtig bei der Beurteilung ist, dass es auf eine **objektive Gesamtbetrachtung** ankommt. Bei der Beurteilung müssen also alle Aspekte der Darstellung vollumfänglich mit einbezogen werden.

Wenn die **Darstellung nach dem bloßen Bildgehalt ein „Grenzfall“** ist, sollten **zusätzliche Elemente zur Beurteilung** herangezogen werden: Während z.B. der **Gebrauch einer anreißerischen, derben Sprache**, die Sounduntermalung mit **Lustschreien** oder eine **obszöne Betitelung** (s. C.2.b) den **Charakter eines Inhalts in Richtung Pornografie verschieben** kann, gilt für eine **umfangreiche Handlung und/oder dargestellte zwischenmenschliche Aspekte** das Gegenteil. Sind keine zusätzlichen Elemente zur Beurteilung eines Grenzfalles ersichtlich, ist die Darstellung als Pornografie und damit als „Ab 18 Jahren – AVS“ zu werten.

Es ist möglich, dass ein Clip aufgrund pornografischen Inhalts nur unter Verwendung eines AVS zugänglich gemacht werden kann, Einzelbilder hieraus jedoch nicht als pornografisch zu klassifizieren sind und damit eine andere Alterseinstufung erhalten können. Soweit ein solches Einzelbild jedoch als Werbung für Pornografie verwendet wird, etwa im Rahmen eines entsprechenden Werbebanners mit einschlägiger Betitelung, ist dies nur unter Einsatz eines gesetzeskonformen AVS zulässig (vgl. C.2.d).



Frei zugängliche Werbung für Pornografie ist strafbar (§ 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB).

Eine unterschiedliche Einstufung von Clip und daraus entnommenem Einzelbild kann typischerweise bei der Darstellung von Geschlechtsverkehr ohne Darstellung der Geschlechtsteile der Fall sein. In diesen Fällen kann der Clip pornografisch sein, wenn der Geschlechtsverkehr ohne sonstige zwischenmenschliche Aspekte in direkter Art und Weise als „harter Sex“ dargestellt wird, z.B. durch heftige, ruckartige, mechanische Stoßbewegungen, bei dem die bzw. eine/r der Beteiligten als Sexualobjekte degradiert werden, also der Eindruck eines „Benutzens“ entsteht und eine entsprechende obszöne Sprache verwendet wird bzw. derbe, obszöne Stöhngeräusche zu hören sind. In diesen Fällen kann ein Einzelbild ohne Bewegung diesen Eindruck des mechanischen Geschlechtsverkehrs nicht erwecken.

Dies gilt nur, soweit nicht andere Aspekte dem Einzelbild einen pornografischen Charakter verleihen. Wieder kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an. Pornografie liegt jedenfalls auch bei einem Einzelbild vor, soweit Geschlechtsteile zu sehen sind und eine anreißerische Betitelung dem Bild einen pornografischen Charakter gibt (siehe unten C.2.b. „Pornografie bei Bild-Text-Kombinationen“) oder soweit eine **Slideshow** den pornografischen Eindruck des Clips nachstellt. Bei Slideshows ist eine Klassifizierung als Pornografie z.B. dann vorzunehmen, wenn sich aus der Abfolge der Bilder eine Verabsolutierung des Sexuellen, d.h. eine Darstellung von Personen als Befriedigungsobjekte ergibt.

b. Pornografie bei Betitelungen bzw. Bild-Text-Kombinationen und Bildabfolgen (Slideshows)

Im Einzelfall kann auch eine **Bild-Text-Kombination** dazu führen, dass ein an sich nicht pornografisches Bild zusammen mit einem Text zu einer Klassifizierung als Pornografie führen kann. **Dies kann vor allem der Fall sein, wenn ein Video oder Bild entsprechend betitelt wird. Der Titel kann im Gesamtkontext dazu führen, dass ein an sich nicht pornografisches Bild mit dem Text zusammen zu einer pornografischen Darstellung wird.** Z.B., wenn das Bild einer nackten Frau in lasziver Körperhaltung mit einem Text gekoppelt wird, der sie als Befriedigungsobjekt erscheinen lässt („Geile Schlampe besorgt’s Dir“). Gleiches gilt, wenn ein Bild z.B. durch heftiges, penetrantes Stöhnen bzw. Lustschreie unterlegt wird. Entsprechendes gilt für Kombinationen aus Bildabfolgen und Texten.

c. Pornografie bei Titeln und Texten

Auch reine Texte ohne Bilder können pornografisch sein. Dies ist dann der Fall, wenn die oben als pornografisch beschriebenen Inhalte in einem Text anreißerisch wiedergegeben werden, so etwa auch bei der Betitelung von Inhalten („Geiler Anal-Fick zum Abspritzen“).



Auch reine Texte können pornografisch sein. Als grobe Leitlinie gilt, dass dies dann der Fall ist, wenn das unter C.2.a. als pornografisch Beschriebene in einem Text anreißerisch wiedergegeben wird.

d. Werbungen und Anpreisungen von Pornografie

Das Gesetz stellt nicht nur das freie Verbreiten von bzw. das freie Zugänglichmachen zur Pornografie selbst unter Strafe, sondern verbietet ebenso das Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen pornografischer Angebote, soweit Minderjährige hierauf Zugriff haben, vgl. § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Ist für einen durchschnittlichen Betrachter der Pornografiecharakter des beworbenen Angebotes erkennbar, liegt Werbung für Pornografie vor.



Anpreisungen und Verweise (Links) zu pornografischen Angeboten sind selbst in die Alterstufe „Ab 18 Jahren - AVS“ einzuordnen, soweit aus dem Verweis bzw. der Werbung der pornografische Charakter des angepriesenen Angebots deutlich wird. Dabei genügt es, wenn der Pornografiecharakter des beworbenen Inhaltes eindeutig erkennbar ist. Zur Orientierung wird auf die in der Klassifizierungstabelle gegebenen Beispiele verwiesen.

e. Offensichtlich schwer entwicklungsgefährdende Angebote / Erotik

Auch wenn es sich bei einer erotischen Darstellung nicht um Pornografie handelt, kann eine Einstufung in die Alterstufe „Ab 18 Jahren - AVS“ zwingend erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn eine schwere Entwicklungsgefährdung durch das Angebot zu befürchten ist. **Hierzu zählen vor allem zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Angebote bzw. Angebote, die diese Elemente in einem sexuellen Kontext verarbeiten.**

Im Bereich der Erotikdarstellungen kommen also Inhalte in Betracht, **die selbst nicht pornografisch sein müssen, aber im Zusammenspiel mit den oben genannten Elementen wirken, z.B. indem sie den sexuellen Aussagegehalt in einen Zusammenhang mit Gewalt, Unterwerfung oder Diskriminierung bringen.** In Frage kommt dies unter anderem bei **frauenfeindlichen Darstellungen**, bei denen der Protagonistin eine eigene Persönlichkeit abgesprochen wird, z.B. bei vergleichsweise „härteren“ Bondage-Bildern, bei welchen eine Frau in der sexuellen Interaktion gefesselt ist und dadurch unterwürfig bzw. hilflos erscheinen soll.

Auch **extreme Fetisch-Darstellungen** können offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend sein, so etwa sexuelle Handlungen mit **Kot und Urin**.

Ebenso offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend können Darstellungen von **Inzest** sein bzw. sexuelle Darstellungen, die durch einen Hinweis („geiler Onkel“) Inzest andeuten.



Auch nicht pornografische Erotik-Darstellungen sind unter Umständen als „Ab 18 Jahren - AVS“ zu klassifizieren. Dies ist dann der Fall, wenn die Inhalte geeignet sind, Kinder bzw. Jugendliche in ihrer Entwicklung offensichtlich schwer zu gefährden. Im Erotikbereich kommt dies vor allem bei unterwürfig dargestellten Frauen oder bei Darstellungen in Zusammenhang mit angedeuteter Gewalt, Nötigung oder Diskriminierung in Frage. Ebenso können extreme Fetisch-Darstellungen sowie Inzest-Darstellungen offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend sein.

3. Altersstufe „Ab 18 Jahren“: entwicklungsbeeinträchtigende Angebote / Erotik

Bestimmte Angebote sind als „Ab 18 Jahren“ zu klassifizieren, ohne dass zwingend ein AVS durch den Anbieter verwendet werden muss. Bei diesen Angeboten muss gem. § 5 Abs. 1 JMStV Sorge getragen werden, dass Minderjährige sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Hierfür sind verschiedene Maßnahmen denkbar, deren Darstellung jedoch nicht im Rahmen dieses Papiers erfolgt. Vielmehr soll mit dem vorliegenden Dokument nur die Einordnung in die entsprechenden Altersstufen ermöglicht werden.

Unter die Alterstufe „Ab 18 Jahren“ fallen Angebote, die die Erziehung von Kindern bzw. Jugendlichen zu sittlich verantwortungsbewussten Persönlichkeiten schwer beeinträchtigen, weil die Kinder bzw. Jugendlichen durch die Wahrnehmung oder Nutzung von Medien dieser Art der nahe liegenden Gefahr ausgesetzt werden, dass sie eine dem Erziehungsziel entgegengesetzte Haltung einnehmen. **Es handelt sich um Angebote, die ein Potential aufweisen, anerkannten Erziehungszielen entgegenzuwirken, sich negativ auf die Entwicklung des betreffenden Minderjährigen auswirken können bzw. eine desorientierende, verstörende Wirkung auf Kinder und Jugendliche haben. Die Grenze zwischen solchen entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Angeboten ist schwer zu ziehen, im Zweifelsfall rät die FSM deshalb, die Inhalte in die Klassifizierungsstufe „Ab 18 Jahren – AVS“ einzuordnen.**

Bei der Beurteilung eines Inhalts kann als Maßstab nicht ein sexuell erfahrenes, „abgebrühtes“ Mitglied einer Altersstufe, sondern nur ein durchschnittliches Mitglied der jeweiligen Altersstufe mit den entsprechenden sexuellen Erfahrungen dienen.

Zu den als „Ab 18 Jahren“ zu klassifizierenden Inhalten gehören **vor allem unsittliche oder verrohende Angebote**, die **ungewöhnliche sexuelle Praktiken** beinhalten, etwa **moderate Bondagedarstellungen, die keinen Gewalt- der Nötigungscharakter aufweisen, oder moderate Fetisch-Darstellungen**. Grundgedanke ist,

dass vermieden werden soll, unter 18-Jährige mit Inhalten zu konfrontieren, die eine **verstörende oder verwirrende Wirkung** auf sie haben können, ohne gleichzeitig offensichtlich schwer entwicklungsgefährdend oder pornografisch zu sein (siehe C.2.).

Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kommt auch dann in Frage, wenn **überholte Rollenklischees** bezüglich der Geschlechter bejahend und verstärkt dargestellt werden.



Erotik-Darstellungen, die auf Kinder und Jugendliche verrohend, verstörend oder irritierend wirken, sind als „Ab 18 Jahren“ zu klassifizieren. Dies ist in der Regel bei der Darstellung ungewöhnlicher Sexualpraktiken oder überholter Rollenklischees im Rahmen von Erotik-Angeboten der Fall.

4. Alterstufe „Ab 16 Jahren“: entwicklungsbeeinträchtigende erotische Angebote

Soweit keine absolut verbotenen, pornografischen oder offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalte vorliegen, kommt eine Einstufung von Erotik-Inhalten in die Altersstufe „ab 16 Jahren“ in Frage. Bei 16- bis 18-Jährigen kann bereits von einer relativ gefestigten, aufgeklärten Einstellung gegenüber Sexuellem ausgegangen werden. Sie sind bereits weniger beeinflussbar als Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Grundsätzlich rät die FSM, **alle Erotik-Inhalte, die nicht zu den unter C.1 bis C.3 beschriebenen Inhalten gehören, in die Alterstufe „ab 16 Jahren“ einzuordnen**. Daraus ergibt sich: **In der Regel sind Erotik-Inhalte, die nicht in die Altersstufe „ab 18 Jahren“ bzw. „ab 18 Jahren – AVS“ einzuordnen sind, als „ab 16 Jahren“ zu klassifizieren.**

Es handelt sich hierbei in der Regel um **sexuelle Darstellungen unterhalb der Pornografiegrenze, die weder verrohende, bedrohliche, diskriminierende oder rassistische Elemente beinhalten, noch verstörenden Inhalts sind, z.B. durch die Darstellung ungewöhnlicher sexueller Praktiken**. Zur Abgrenzung wird auf die Ausführungen unter C.1 und C.3 sowie die Beispiele in der Klassifizierungstabelle verwiesen.

Zu beachten ist ferner, dass **Anpreisungen und Verweise zu pornografischen Angeboten selbst, also Werbung für Pornografie, wie bereits dargelegt in die Altersstufe „ab 18 Jahren – AVS“ einzustufen sind, soweit aus dem Verweis bzw. der Werbung der pornografische Charakter des angepriesenen Angebots deutlich wird (vgl. C.2.d.)**.



Alle Erotik-Inhalte, die nicht als „ab 18 Jahren- AVS“ bzw. als „ab 18 Jahren“ zu klassifizieren sind, sind üblicherweise in die Altersstufe „ab 16 Jahren“ einzuordnen. Dies sind in der Regel sexuelle Darstellungen unterhalb der Pornografiegrenze, die weder verrohende, bedrohliche, diskriminierende, rassistische oder Gewalt-Elemente beinhalten, noch verstörenden Inhalts sind.

5. Inhalte ohne Altersbeschränkung, insbesondere relevant für Werbebanner und Teaser-Bildchen

Nicht jedwede Darstellung „nackter Haut“ muss mit einer Altersstufe versehen werden. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Verweise im ungeschützten und für Kinder frei zugänglichen Angebot geschaltet werden sollen, so z.B. Teaser-Banner, die zum geschützten Erotik-Bereich „führen“. Gerade bei diesen Darstellungen, die zu den eigentlichen Erotik-Inhalten nur verlinken bzw. für sie werben sollen, **kann aufgrund der Art und Weise der Darstellung** (meist nur Bild-Text-Kombinationen, kein Sound, keine Bewegtbilder) **ein derart schwacher erotischer Bezug für den Betrachter vorliegen, dass von einer Klassifizierung mit einer Altersstufe abgesehen werden kann.** Dabei darf es sich allerdings nicht um Werbung für Pornografie handeln. Diese Möglichkeit ist jedoch gerade bei Teaser-Bildchen, die zum Erotik-Bereich führen, gegeben. Eine vom Bildgehalt her „harmlos“ wirkende Darstellung kann z.B. durch eine entsprechende Betitelung (z.B. „Hier geht’s zum Hardcore-Angebot!“) schnell zu einer Werbung für Pornografie werden. In diesem Fall ist die Darstellung als „Ab 18 Jahren - AVS“ zu klassifizieren und ein gesetzeskonformes AVS einzusetzen, vgl. C.2.d.

Maßstab dafür, ob von einer Klassifizierung mit einer Altersstufe abgesehen werden kann, ist, ob ein Kind durch die Darstellung negativ beeinträchtigt, irritiert oder verstört werden kann. Die Beschreibung der Grenzen ist schwierig. Bei der Verwendung der unten im Textkasten genannten Kriterien sollten deshalb immer die Beispiele der Klassifizierungstabelle als Orientierung herangezogen werden.



Für Inhalte wie z.B. Werbebanner für ein Erotikangebot o.ä. gilt, dass unter Umständen von einer **Altersbeschränkung abgesehen** werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die Darstellungen (sowie deren Betitelungen)

- nicht in eine der oben genannten Stufen C.1 bis C.4. fallen. Im Zweifel sollte dem entsprechenden Inhalt immer eine Altersstufe zugewiesen werden.

- insbesondere darf die Darstellung keine Werbung für Pornografie bedeuten. Trotz vom Bildgehalt her nur angedeuteten erotischen Charakters der Darstellung selbst kann Werbung für Pornografie vorliegen, vgl. C.2.d.

- für den unvoreingenommenen Betrachter nicht unmittelbar und offensichtlich derart einen Sexualbezug implizieren, dass sich der erotische Charakter unzweifelhaft aufdrängt. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass die Darstellungen keine Genitalien (auch nicht gepixelt oder sonst unkenntlich gemacht) und keine oder nur eine dezente Verwendung von erotischen Elementen wie Reizwäsche, extreme Schminke, stark laszive Haltung (Griff an die Brust oder in den Schritt etc.) enthalten.

- keine verrohenden, unsittlichen oder für Minderjährige verstörenden oder desorientierenden Elemente (z.B. Sexspielzeug, SM-Utensilien) enthalten.

Die Möglichkeit, von einer Klassifizierung mit einer Altersstufe abzuweichen, besteht nicht für erotische Comic-, Anime- und Mangadarstellungen. Da diese Darstellungen aufgrund ihres Erscheinungsbildes Kinder und Jugendliche besonders ansprechen, sind auch die in diesem Abschnitt behandelten Inhalte mit nur schwachem erotischem Kontext, die z.B. als Werbebanner dienen, als Comic oder im Anime- oder Manga-Stil nicht ohne Altersbeschränkung zulässig. Diese sind demnach mindestens mit der Altersstufe „ab 16 Jahren“ zu kennzeichnen.

Die im obigen Textkasten gemachten Ausführungen gelten entsprechend für die gewählte Betitelung. Diese darf nicht selbst unter die unter C.1 bis C.4 genannten Stufen fallen, muss dezent sein und darf für den unvoreingenommenen Beobachter weder unmittelbar und offensichtlich einen Sexualbezug implizieren, noch verrohend, unsittlich oder für Minderjährige auf andere Weise verstörend oder desorientierend wirken.

Worte wie „verrohend“ und „unsittlich“ sind selbst Begriffe, die z.T. gesellschaftliche Moralvorstellungen wiedergeben und deshalb schwer abstrakt zu umschreiben sind. Zur Orientierung wird auf die in der Klassifizierungstabelle gegebenen Beispiele verwiesen.

D. Inhalte zur sexuellen Aufklärung

Inhalte, die unmissverständlich und ausschließlich der sexuellen Aufklärung dienen, können trotz moderater erotischer Darstellungen für Minderjährige ab 12 Jahren zulässig sein. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass Inhalte in Aussage, Wort- und Bildgehalt weder die Schwelle zur Pornografie, noch zu den unter C.1 bis C.4 beschriebenen Inhalten überschreiten.

Entscheidende Kriterien sind hier zum einen die Zweckrichtung der Darstellung und zum anderen deren reiner Bild- bzw. Wortgehalt. Soweit die Zweckrichtung eindeutig der Aufklärung dient, kommt eine Freigabe „ab 12 Jahren“ in Frage. Wichtig hierbei ist, dass der bloße Hinweis, dass es bei der Darstellung um sexuelle Aufklärung geht, nicht ausreicht. Die Ausführungen müssen den ernsthaften Willen erkennen lassen, eine hinreichend neutrale Aufklärung zu erreichen. **Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Zweifelsfall rät die FSM, die entsprechenden Inhalte als „ab 16 Jahren“ zu klassifizieren. Die im folgenden Textkasten dargestellten Punkte sind strikt einzuhalten.**

Bei Inhalten, die der sexuellen Aufklärung dienen, kommt eine Freigabe für „ab 12 Jahren“ in Betracht. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, im Zweifel rät die FSM, die Darstellung als „ab 16 Jahren“ einzustufen. Folgende Punkte sind unbedingt zu beachten:

Clips, Bilder, Texte und Töne dürfen keinesfalls anreißerisch sein oder einen aufreizenden/stimulierenden Charakter haben bzw. suggerieren. Darstellungen, die typischerweise geeignet sind, der sexuellen Stimulierung zu dienen, dürfen unter keinen Umständen verwendet werden. Klar ausgeschlossen sind damit bereits Darstellungen im „Pin-Up“-Stil. Möglich ist beispielsweise die Darstellung eines augenscheinlich volljährigen Paares, das bei einem zärtlichen Kuss gezeigt wird.

Clips, Bilder, Texte und Töne dürfen im Hinblick auf den Sexualbezug nicht über das für das aufklärerische Ziel Nötige hinausgehen. Texte müssen mit wissenschaftlich-neutralen Wörtern verfasst sein („Penis“, nicht „Schwanz“; „Brüste“, nicht „Titten“).

Die Darstellung muss subjekt-unabhängig und objektiv-beschreibend gehalten sein. Es dürfen also keine sexuellen Praktiken von konkret genannten Personen umschrieben werden. Nicht zulässig ist demnach eine Umschreibung wie „Bernd benutzt das Kondom, indem er...“. Zulässig ist eine Umschreibung wie „Das Kondom wird benutzt, indem es.....“



Um einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 und 10 JMStV zu vermeiden, darf keinesfalls, auch nicht in einem aufklärerischen Zusammenhang, eine Darstellung sexueller Handlungen Minderjähriger gezeigt oder angedeutet werden.

Die aufklärerische Zweckbestimmung muss sich auf ein pädagogisch anerkanntes Ziel der Sexualerziehung Minderjähriger richten. Sittlich anstößige Inhalte, z.B. solche, die eher ungewöhnliche Sexualpraktiken betreffen, sind auch in einem aufklärerischen Kontext für unter 16-Jährige, in vielen Fällen auch für unter 18-Jährige, nicht freizugeben. So sind z.B. aufklärerische Inhalte über Bondage-Praktiken, Fetisch-Praktiken oder Analverkehr nicht zulässig.

Die Darstellung muss in Ihrer Gesamtheit dezent und neutral einer zulässigen (siehe 5.) aufklärerischen Zweckbestimmung dienen und muss diese Zweckbestimmung eindeutig und unmissverständlich erkennen lassen. Hierzu gehört eine entsprechende Ausführlichkeit der Darstellung durch begleitende, der aufklärerischen Zweckbestimmung dienende Texte.

Im Zweifelsfall rät die FSM, die entsprechenden Inhalte als „ab 16 Jahren“ zu klassifizieren.

Beispiel für einen aufklärerischen Inhalt ist die Bilddarstellung zwei sich küssender, augenscheinlich volljähriger Personen, mit einem ausführlichen, subjekt-unabhängigen, nicht anreißerischen Begleittext unter Verwendung wissenschaftlich-neutraler Wörter zur Benutzung eines Kondoms. Weitere Beispiele für zulässige Themen sind etwa „Tipps für's Knutschen“, „Wie man ein Tampon benutzt“, „Tipps für's Flirten“ oder aufklärerische Inhalte über anerkannt effektive Verhütungsmethoden (Pille).

Anhang – Gesetzliche Grundlagen

(Stand: Oktober 2008. Bei Fertigstellung dieses Dokuments war die Neufassung von §§ 184b und 184c StGB zwar beschlossen, jedoch noch nicht in Kraft. Dennoch wird sie hier bereits berücksichtigt. Hervorhebungen durch den Verfasser.)



- Zu den Ausführungen unter C.1. (Verbotene Inhalte) vergleiche § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9. und 10 JMStV sowie §§ 184a bis 184c StGB
- Zu den Ausführungen unter C.2. (Pornografie) vergleiche § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV sowie § 184 StGB
- Zu den Ausführungen unter C.3. und C.4 (Offensichtlich schwere Jugendgefährdung bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung) vergleiche § 4 Abs. 2 S.1 Nr. 3 JMStV und § 5 JMStV

§ 4 JMStV Unzulässige Angebote

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
 5. grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 7. den Krieg verherrlichen,
 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben

wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

9. **Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,**
10. **pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder**
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. **in sonstiger Weise pornografisch sind,**
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. **offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.**

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5 JMStV

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er

1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder
2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften

(1) Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt, 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. **öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,**
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

§ 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften

Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b n.F. StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

(1) Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornografische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornografischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c n.F. StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften

(1) Wer pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornografischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornografischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornografischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.